

Es bedarf jedoch letztlich keiner Entscheidung, ob die tatrichterliche Bewertung der stillen Beteiligung an der fraglichen Mitarbeiter-KG durch das Berufungsgericht der revisionsrechtlichen Prüfung generell standhält. Ihre Bewertung mit dem Abfindungsbetrag erweist sich nämlich im vorliegenden Fall schon deshalb als gerechtfertigt, weil die Parteien die nach dem Stichtag anfallenden Gewinnanteile des AGg als zusätzliches unterhaltsrelevantes Arbeitseinkommen („Tantiemen“) in ihren Unterhaltsvergleich einbezogen haben. Dies ist im Rahmen der Privatautonomie der Parteien (§§ 1408 Abs. 1, 127a BGB) zu respektieren und erscheint angesichts der im vorliegenden Rechtsstreit zutage getretenen Bewertungsschwierigkeiten jedenfalls sachgerecht, da der Unterhaltsbetrag, zu dessen Zahlung sich der AGg verpflichtet hat, einer unerwarteten Entwicklung der Gewinnanteile in den Folgejahren angepasst werden kann, während eine Bewertung im Zugewinnausgleich, die auf einer Prognose der künftigen Gewinnentwicklung beruht, nach Durchführung des Zugewinnausgleichs auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wenn sich diese Prognose in der Folgezeit als verfehlt erweist.

Der von den Parteien vereinbarte unterhaltsrechtliche Ausgleich der künftigen Gewinnanteile steht jedenfalls dem von der ASt begehrten Ausgleich eines den Abfindungswert der Beteiligung übersteigenden Zugewinns entgegen. Zu Recht wendet die Revisionserwiderung ein, andernfalls partizipiere die ASt an der Beteiligung des AGg in zweifacher Weise, nämlich vorab im Zugewinnausgleich an dem durch die künftigen Gewinnerwartungen geprägten Vermögenswert der Beteiligung und sodann im Wege des Unterhalts nochmals an jenen nunmehr als Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigenden Gewinnanteilen.

Eine solche zweifache Teilhabe widerspricht dem Grundsatz, dass ein güterrechtlicher Ausgleich nicht stattzufinden hat, soweit eine Vermögensposition bereits auf andere Weise, sei es unterhaltsrechtlich oder im Wege des Versorgungsausgleichs, ausgeglichen wird. Für das Verhältnis zwischen Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich ergibt sich dies bereits aus § 1587 Abs. 3 BGB. Für das Verhältnis zwischen Unterhalt und Zugewinnausgleich kann nichts anderes gelten, auch wenn es insoweit an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt.

So wäre es beispielsweise unbillig, einen Ehegatten auch güterrechtlich an einer dem anderen Ehegatten vor dem Stichtag ausgezahlten Arbeitnehmerabfindung teilhaben zu lassen, soweit er daran bereits durch die Gewährung des unter Einbeziehung dieser insoweit als Einkommen behandelten Abfindung bemessenen Unterhalts partizipiert (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 2000, 611, 612; *Klingelhöffer*, BB 1997, 2216, 2217). Auf dem gleichen Gedanken beruht auch die Erwägung, dass der Ehegatte, der im Anwaltshaftungsprozess Schadensersatz wegen einer aufgrund falscher Beratung im Zugewinnausgleich nicht geltend gemachten Vermögensposition des anderen Ehegatten verlangt, sich darauf gegebenenfalls den Vorteil anrechnen lassen muss, der sich aus einer Berücksichtigung dieser Position in einem Unterhaltsvergleich ergibt (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.1997 – IX ZR 37/97 –, FamRZ 1998, 362, 364). Auch außerhalb des Güterrechts ist eine doppelte Teilhabe eines Ehegatten an geldwerten Positionen des anderen nicht gerechtfertigt; so kann etwa neben einem rechtskräftig titulierten Trennungunterhalt, bei dem der Nutzungsvorteil mietfreien Wohnens in der bisherigen Ehemwohnung dem unterhaltspflichtigen Ehegatten bereits als Einkommen zugerechnet worden ist, nicht für den gleichen Zeitraum ein Nutzungsentgelt verlangt werden (vgl. *Senatsurt.* v. 11.12.1985 – IVb ZR 83/84 –, FamRZ 1986, 436, 437; *Hahne*, FF 1999, 99, 103).

Anm. der Red.: Zur Entscheidung des BGH vgl. auch die *Anm.* von *Schröder*, FamRZ 2003, 434.

Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Scheitern der Ehe

§ 242 BGB

BGH, Urt. v. 8.11.2002 – V ZR 398/01 – (OLG Bamberg)

Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei der Veräußerung eines Grundstücks von Eltern an ihren Sohn oder ihre Tochter und deren Ehepartner, wenn die Ehe später scheitert.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 510, FamRZ 2003, 223 und FPR 2003, 123. S. auch *Wever*, FamRB 2003, 73.

Angemessener Unterhalt des Schenkers

§ 528 Abs. 1 S. 1 BGB

BGH, Urt. v. 5.11.2002 – X ZR 140/01 – (OLG Karlsruhe in Freiburg)

Die Anknüpfung an den angemessenen Unterhalt des Schenkers in § 528 Abs. 1 S. 1 BGB verweist den Schenker auf einen Unterhalt, der nicht zwingend seinem bisherigen individuellen Lebensstil entsprechen muss, sondern der objektiv seiner Lebensstellung nach der Schenkung angemessen ist.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 224.

Nachehelicher Unterhalt bei Versorgung eines neuen Partners

§§ 1570, 1578 BGB

OLG Oldenburg, nicht rechtskräftiges Urt. v. 30. 4. 2002 – 12 UF 202/01 – (AG Bad Iburg)

Geldwerte Vorteile für gegenüber einem neuen Lebenspartner erbrachte Versorgungsleistungen prägen die ehelichen Lebensverhältnisse nicht und sind im Wege des Abzugs auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen (Abweichung von BGH FF 2002, 25 = FamRZ 2001, 1693).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Wolfgang Schwackenborg*, Oldenburg

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in OLGR Oldenburg 2002, 177, FamRZ 2002, 1488, FuR 2002, 274 und FPR 2003, 125. Die Revision ist beim BGH unter dem Aktenzeichen: XII ZR 132/02 anhängig.

Zur Thematik s. auch den Aufsatz von *Schnitzler*: „Differenzmethode statt Anrechnungsmethode bei Versorgungsleistungen für den neuen Partner?“ in diesem Heft auf S. 42 f. mit weiteren Literatur-Nachw.

Abänderungs- statt Vollstreckungsgegenklage bei auf dem Versorgungsausgleich beruhendem Rentenbezug

§ 1578 BGB; §§ 323, 767 ZPO

OLG Zweibrücken, nicht rechtskräftiges Urt. v. 5.11.2002 – 5 UF 122/02 – (AG Kaiserslautern)